

Bundesland

Wien

Kurztitel

Erklärung des "Blauen Wassers" und von Teilen seines Umlandes in Wien zum geschätzten Landschaftsteil
(Blaues Wasser - Schutzverordnung)

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 09/1986

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

22.01.1986

Text

§ 2. Im geschützten Landschaftsteil sind

1. Bauvorhaben, die das Landschaftsbild nachteilig beeinflussen oder schädigende Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt zur Folge haben,
2. die Standortentfernung, das Pflücken, Beschädigen oder Zerstören von Pflanzen und Pflanzenteilen (Blüten, Blätter, Zweige, Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln usw.) aller Art mit Ausnahme der Nutzung nach § 3

untersagt.